

# Anforderungen an offene Jugendräume und –clubs des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

## 1. Einführung

Der offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung eine immer wesentlichere Bedeutung zu. Familiäre Strukturen haben sich gewandelt, verlässliche Erziehungs- und Beziehungsstrukturen verändern sich und bringen einen Zuwachs an Selbstbestimmung und Mündigkeit der Kinder in schon relativ jungen Jahren mit sich. Sehr früh orientieren sich junge Menschen außerhalb der Familie in Szenen und Cliques, die ihre eigenen Stile und Gewohnheiten haben.

Hierauf muss Jugendarbeit in geeigneter Weise reagieren und seine konzeptionellen Rahmenbedingungen ausrichten. Auch wenn die „Buntheit“ der Jugendkulturen sich vor allem in städtischen Bereichen zeigt und teilweise auch auslebt, kommt der Jugendarbeit im ländlichen Bereich ebenfalls eine stetig steigende Bedeutung zu.

Eine jede Kommune lebt perspektivisch von der heutigen jungen Generation; davon das sie dem Dorf als Einwohner erhalten bleibt. Neben vielen anderen Problemen in den Gemeinden sollte daher die Kinder- und Jugendarbeit eine entsprechende Würdigung erfahren. Jugendarbeit gibt die Möglichkeit, junge Menschen in ihrer Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, damit sie eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig handeln können.

Konzeptionelle Überlegungen begründen sich auf einer Situationsanalyse. Das heißt die altersbezogenen Einwohnerzahlen, die vorhandenen gemeinnützigen Einrichtungen, die kommerziellen Angebote, die Vereins- und Verbandsarbeit, also alle Angebote und Möglichkeiten, die junge Menschen nutzen können, zu berücksichtigen.

Unter Einbeziehung der Betroffenen (in diesem Fall wohl vorrangig die Kinder und Jugendlichen selbst) ist daraus abzuleiten, was junge Menschen brauchen und erwarten und was die Gemeinde dazu beitragen kann. Oftmals werden aus diesen Überlegungen heraus Netzwerke sichtbar, die einfach bekannt gemacht oder wiederbelebt werden müssen. In jedem Dorf gibt es mittlerweile eine Vielfalt an Vereinstätigkeiten, die Kinder und Jugendliche integrieren, die also ein wesentlicher Bestandteil des Netzwerkes sind. Darüber hinaus ist die Kirche ein wichtiger Partner, die in der Regel über fachlich kompetente Berater (Kreisjugendwart o.ä.) und im Dorf über eine Lobby verfügt.

Neben den bisher aufgeführten Möglichkeiten, die für den Jugendlichen eine entsprechende Bindung und Regelmäßigkeit mit sich bringen, sollten auch Räume ggf. auch Häuser zum Rückzug, zur Umsetzung eigener Kreativität und als unverbindlicher Treffpunkt vorhanden sein. **Jugendräume sind Orte der Kommunikation und Ausgangspunkt für Aktionen, die für jeden Jugendlichen, ohne vereins- oder verbandsbezogene Bindungen einzugehen, zugänglich sind und damit einen wichtigen Lebensraum in der Gemeinde darstellen.**

Gemeinsam mit den Kommunen hat das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein berechtigtes Interesse daran, dass Bedingungen für Jugendarbeit geschaffen werden, die funktionieren und von den Beteiligten respektiert werden. Wenn auch nicht jeder jugendkulturellen Entwicklung umfassend Rechnung getragen werden kann, sollten doch die Rahmenbedingungen stimmen.

Mit den nachfolgenden Standards sollen vor allem den Verantwortlichen vor Ort Möglichkeiten gegeben werden, Grenzen zu ziehen und Regularien festzulegen. Damit einhergehend ist aber auch ein Kontrollmechanismus zu entwickeln, der z.B. durch Jugendbeauftragte des Gemeinderates oder einen entsprechenden Ausschuss realisiert werden kann. Kontrolle bedeutet nicht eine totale Überwachung, sondern vielmehr kontinuierlicher Kontakt und gegenseitige Information, um schon frühzeitig in geeigneter Weise reagieren zu können.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Für die Kommunen ergibt sich neben der moralischen Verantwortung gegenüber ihrer nachwachsenden Generation auch ein gesetzlicher Auftrag im Rahmen der Daseinsfürsorge aus der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Im § 2 ThürKO ist geregelt: Eigene Aufgaben der Gemeinde „sind *alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen*

spezifischen Bezug haben.“ Insbesondere betrifft dies u.a. die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie die soziale Betreuung.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) dafür, dass die erforderlichen geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dies wird durch § 16 ThürKJHAG (Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz) insbesondere für Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit konkretisiert.

Darüber hinaus werden in den §§ 11 und 12 SGB VIII Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit beschrieben, deren Unterstützung und angemessene Förderung damit gesetzlich verankert ist.

Eine wesentliche Bedeutung für offene Jugendeinrichtungen hat auch das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Insbesondere die Bestimmungen des § 9 - Abgabe und Verzehr von alkoholischen Getränken und des § 10 – Abgabe und Konsum von Tabakwaren sind in Jugendclubs als öffentliche Einrichtung relevant. Ebenfalls Anwendung findet das Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens „Thüringer Nichtraucherchutzgesetz“ (ThürNRSchG). Gemäß der §§ 1 bis 3 ist das Rauchen in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie dem zugehörigen Gelände verboten..

### **3. äußere Rahmenbedingungen**

- Jugendarbeit im ländlichem Raum braucht neben vielem Anderen auch geeignete Räumlichkeiten um unter sich zu sein, um zu kommunizieren, Anregungen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu finden.
- Insbesondere das Wohnumfeld sollte bei der Auswahl des Standortes berücksichtigt werden. Es ist nicht immer günstig, Jugendliche am Ortsrand zu etablieren, kann aber im Einzelfall wegen des doch oftmals hohen Geräuschpegels sinnvoll sein. Empfehlenswert ist ein zusätzlicher Außenbereich, den die Jugendlichen für die verschiedensten Aktivitäten (z.B. Tischtennis, Grillen u.ä.) nutzen können.
- Räume für Jugendarbeit sollten in einem ordentlichen baulichen Zustand sein und den Bedürfnissen (z.B. im Bezug auf Heizung, Lüftung, Decken, Wände, Fußboden etc.) entsprechen.
- Für Treff- und Kommunikationspunkte sollten pro Person nicht weniger als 1,0 qm, ausgehend von der durchschnittlichen Besucherzahl, zur Verfügung stehen.
- Neben einem offenen Bereich würden getrennte Räumlichkeiten für thematische Veranstaltungen u.a. günstige Voraussetzungen für inhaltliche Arbeit schaffen.
- Ein Strom- und Wasseranschluss und entsprechende sanitäre Einrichtungen sind zwingend notwendig.

### **4. Zielgruppe**

Die Zielgruppe für offene Angebote der Jugendarbeit sind Jugendliche von 13-18 Jahren und junge Erwachsene bis max. 21 Jahre. In der dörflichen Gemeinschaft sind Kinder noch verhältnismäßig stark in die Familie und das Wohnumfeld eingebunden und demzufolge auch dort betreut. Der Prozess der Verselbständigung ist gegenüber den Kindern aus der Stadt etwas verzögert, dementsprechend ergibt sich ein späterer Bedarf an Angeboten offener Jugendarbeit. Junge Erwachsene orientieren sich, bedingt auch durch Berufsausbildung und Partnerschaften, mit Erreichen der Volljährigkeit und der Erlangung des Führerscheins verstärkt außerhalb des unmittelbaren Wohnbereichs. Darüber hinaus nutzen sie, aufgrund des eigenen Einkommens und der finanziellen Unabhängigkeit von den Eltern, stärker die kommerziellen Möglichkeiten.

### **5. Regelungen zur Nutzung von Jugendräumen**

Aus den Reihen der Jugendlichen sollten 2 Ansprechpartner für die Gemeinde/Kommune und Verantwortliche gegenüber den Nutzern bestimmt werden (Selbstbestimmung und –verantwortung).

Die Gründung eines Vereins für die Nutzung eines Jugendraumes kann durchaus sinnvoll sein, birgt aber oftmals wegen der hohen Fluktuation der Volljährigen über einen längeren Zeitraum auch Probleme in sich. So z.B. dahingehend, dass die Gruppe (auch wenn schon lange nicht mehr jugendlich) diesen Club für sich beansprucht und der ursprüngliche Nutzungszweck im Laufe der Zeit in den Hintergrund tritt.

Da die Räume in der Regel Eigentum der Gemeinde sind und als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stehen, liegt die haftungs- und versicherungsrechtliche Verantwortung bei der Kommune. Für Jugendräume, die ein freier Träger (z.B. Verein) betreibt, obliegen diese Regelungen dem jeweiligen Träger.

Der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter hat zu jeder Zeit Zutritt zu den Räumen. Die Öffnungszeiten müssen zwischen den Nutzern und der Gemeinde ausgehandelt werden, sollten aber die nachstehenden Vorgaben nicht wesentlich über- bzw. unterschreiten.

Montag – Donnerstag	15.00 – 21.00 Uhr
Freitag – Samstag	15.00 – 23.00 Uhr
Sonntag	15.00 – 22.00 Uhr.

Je nach Bedarf und Spezifik in der Kommune kann die Öffnung an 5 Tagen in der Woche ausreichend sein.

Der Jugendraum und auch die Außenanlagen sind von den Jugendlichen zu reinigen und zu pflegen.

Ausschank in den Jugendclubs unterliegt generell den gewerberechtlichen Bestimmungen, welche zu beachten sind. Unabhängig davon ist in Jugendclubs zumindest vor 20.00 Uhr der Konsum von Alkohol grundsätzlich verboten, ein generelles Alkoholverbot erscheint aber angebracht, da sich diese Zeitgrenze kaum kontrollieren lassen wird.

Die Festlegungen sind in schriftlicher Form als Hausordnung bekannt zugeben und auszuhängen.

## 6. Ausstattung von Jugendräumen

- Die Ausstattung der Räume ist so zu wählen, dass diese zweckmäßig und längerfristig zu nutzen ist.
- Es sollen sowohl gemütliche Gesprächsecken als auch Möglichkeiten für inhaltliche Arbeit vorhanden sein. Hierfür sind entsprechende Materialien z.B. Karten- und Gesellschaftsspiele, Bälle u.ä. zur Verfügung zu stellen.
- Ein Fernseh- und Video- bzw. DVD-Gerät als standardisierte Ausstattung sind nicht empfehlenswert, da sich sehr schnell kleine Interessengruppen bilden, denen sich andere unterordnen müssen. Darüber hinaus ist nicht zu kontrollieren, wer in welcher Altersgruppe welchen Film sieht bzw. welches Computerspiel spielt (JMStV - Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder).
- Die Gestaltung von Jugendräumen und Ausstattung muss so gewählt werden, dass sie den Interessen aller Jugendlichen zumindest dem Grunde nach entspricht und nicht von einer Stilrichtung dominiert wird, um auszuschließen, dass andere Jugendliche schon visuell ausgegrenzt werden.

Unstrittig ist, dass Jugendliche dem, was sie selbst geschaffen haben auch eine entsprechende Bedeutung beimessen. Daher ist es sinnvoll neben der selbständigen malermäßigen Instandhaltung des Clubs durch die Nutzer, diese auch bei der Wahl des Mobiliars einzubeziehen. (Nur auf den Sperrmüll zu verweisen, erzeugt auch ein „Sperrmüll-Verhalten“. Man braucht also die Möbel nur bis zur nächsten Großmüllabfuhr. Dementsprechend gestaltet sich das Verhalten der Jugendlichen und somit der Jugendraum.)

## 7. Inhaltliche Arbeit

Mit der *Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Jugendarbeit im ländlichen Raum* wurden die Voraussetzungen für eine personelle Begleitung der Jugendarbeit geschaffen. Im Vordergrund steht nicht die „Rundumversorgung“ der Jugendclubs, sondern die Vernetzung und Koordination vorhandener Angebote, die Ermittlung und Steuerung von Bedarfen und Schaffung von dementsprechend geeigneten Maßnahmen.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in der hier relevanten Altersgruppe Räume brauchen, um sich zurückzuziehen, „um abzuhängen“ und einfach miteinander zu reden. Aber dies kann nicht der alleinige Nutzen von Jugendclubs sein. Im Mittelpunkt steht die **sinnvolle** Freizeitgestaltung. Es sollte mindestens eine Veranstaltung in der Woche organisiert werden, die Jugendlichen die Möglichkeit gibt, sich zu beschäftigen, z.B. Kartenabende, Tischtennis- oder Fußballturniere, thematische Gesprächsrunden u.a.

In den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften, die durch einen hauptamtlichen Jugendbetreuer unterstützt werden, lässt sich diese Forderung umfangreicher, zielgerichteter und kontinuierlicher umsetzen.

## **8. Partizipation und Vernetzung**

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Einbindung der jungen Menschen in die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Angeboten der offenen Jugendarbeit wesentliches Grundmerkmal funktionierender Strukturen. Es sind geeignete Mechanismen zu entwickeln, dass man sich untereinander (Besucher, Verantwortliche, Jugendbetreuer, Gemeinde ...) informiert und seitens der Gemeinde auch kontrolliert. Geeignet erscheinen hierfür die Verantwortlichkeit eines Gemeinderatsmitgliedes für Jugendarbeit bzw. eines Ausschusses und regelmäßige (z.B. ½ -jährliche) Beratungen hierzu im Gemeinderat. Zum einen gibt das den Jugendlichen das Gefühl ernst genommen zu werden und zum anderen wird Jugendarbeit im Ort auch für Erwachsene thematisiert.

Darüber hinaus sollte bei dörflichen Höhepunkten auch die Jugend Verantwortung für bestimmte Bereiche übernehmen und so neben ihren eigenen individuellen Aktivitäten, als Gruppe fester Bestandteil des Gemeinwesens sein.

**Die vorliegenden Standards sind Grundvoraussetzung für eine anspruchsvolle Jugendarbeit auch im ländlichen Raum, aber mit Sicherheit kein alleiniger Garant. Alle Beteiligten müssen ihren Beitrag dafür leisten, dass sich Jugendarbeit attraktiv, interessant und abwechslungsreich gestaltet.**

**Alle offenen Jugendräume die diesen Standards und dem Bedarf entsprechen, werden in den Jugendförderplan des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgenommen und haben somit die Möglichkeit der Förderung entsprechend der Richtlinien „Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit“ und „Vergabegrundsätze für investive Förderung von Jugendräumen“ .**